

VÖB Online
M 070/03
vom 24. Februar 2003

Geldwäsche; Recht;
Vorstandssekretariat

M 066/03 vom 19.02.2003
M 020/03 vom 21.01.2003
M 016/03 vom 16.01.2003

Geldwäsche;
Kreditwesengesetz (KWG)

Bekämpfung der Geldwäsche / Automatisierter Abruf von Kontoinformationen -
§ 24c KWG / Nacherfassung von historischen Daten
hier:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bekannt, war im Zusammenhang mit der Umsetzung von § 24c KWG noch die Frage der Nacherfassung von bestimmten historischen Informationen offen.

Mit dem als **Anlage** beigefügten Schreiben informiert das Bundesministerium der Finanzen (BMF) unter anderem darüber, dass auf die Nacherhebung von folgenden Daten verzichtet werden kann:

- Angaben zu Verfügungsberechtigten für Konten, die vor dem 1. Januar 1992 errichtet wurden;
- Geburtsdaten von Kontoinhabern und Verfügungsberechtigten bei Konten, die vor dem 1. Januar 1992 eröffnet wurden.

Darüber hinaus bestätigt das BMF die von uns bislang schon vertretene Auffassung, dass historische, d.h. nicht mehr gültige Datensätze aus dem Zeitraum vom 1. April 2000 bis zum 1. April 2003, nicht in das automatisierte Abrufsystem aufzunehmen sind.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Schreiben des BMF.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands

Björn Christian Stein

Astrid Wagner

Anlage



Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 21. Februar 2003

TEL +49 (0)1888 682-11 23 (oder 682-0)
FAX +49 (0)1888 682-13 27
TELEX 886645
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

VII B 7 - WK 5023 - 113/03
(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

Vorab per E-Mail:

Zentraler Kreditausschuss
c/o Bundesverband der
Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e.V.
Schellingstraße 1
10785 Berlin

Langweg@bvr.de

Bankenfachverband
Littenstraße 10
10179 Berlin

Christian.Helms@bankenfachverband.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Finanz-
dienstleistungsaufsicht
- GW 1 und 4 -

Frauke.menke@bafin.de

Ausnahmen vom automatisierten Kontoabrufverfahren nach § 24c KWG
weitere Konkretisierungen der Verwaltungspraxis;
Schreiben des Zentralen Kreditausschusses vom 20. Dezember 2002 (Az.: 453/R 1.6)

Schreiben des BMJ ohne Datum, eingegangen am 19. Februar 2003
(Az.: III A 5 - 724/04 - 33 1322/2002)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit oben genanntem Schreiben hat das Bundesministerium der Justiz seine Bedenken gegenüber BMF hinsichtlich einer Erfassung von Verfügungsberechtigten bei Konten, die vor dem 1. Januar 1992 eröffnet wurden, im Rahmen von § 24c KWG aufgegeben. Damit kann auf eine Nacherfassung der Angaben zu Verfügungsberechtigten für Konten, die vor diesem Zeitpunkt errichtet wurden, verzichtet werden.

Gleichzeitig darf ich Ihnen mitteilen, dass BMF mit dem Auswärtigen Amt eine Einigung dahingehend erzielen konnte, dass auch die Erfassung der Geburtsdaten von Kontoinhabern und Verfügungsberechtigten bei Konten, die vor dem 1. Januar 1992 eröffnet wurden, entbehrlich ist. Für diese Fallgruppe entfällt daher ebenfalls eine personal- und kostenintensive Nacherfassung der Daten.

Schließlich möchte ich die Gelegenheit nutzen, mit Blick auf verschiedentlich an BMF und BaFin herangetragene Anfragen bezüglich der Einstellung sog. historischer Datensätze in die Datei nach § 24c KWG folgendes klarzustellen: „Historische“, d.h. nicht mehr gültige Datensätze aus dem Zeitraum vom 1. April 2000 bis zum 1. April 2003 sind nicht in das automatisierte Datenabrufsystem aufzunehmen. Die Regelung gemäß § 24c Abs. 1 Satz 2 - 4 KWG, wonach eine dreijährige „Nachverfolgbarkeit“ von Datensätzen sichergestellt werden muss, gilt mithin erst ab dem 1. April 2003.

Ich bitte Sie, den Inhalt dieses Schreibens Ihren Mitgliedsinstituten mitzuteilen.

In einem weiteren Schreiben werde ich baldmöglichst zur Handhabung des Stammmummernprinzips und weiterer, in der praktischen Umsetzung offener Fragen noch Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag
Findeisen